

Satzung der Wahlinitiative „Bamberger Linke Liste“:

(in der überarbeiteten Fassung vom 25.02.2019)

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Bamberger Linke Liste*. Der Kurzname lautet *BaLi*.
2. Der Sitz des Vereins ist *Bamberg*.
3. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist das kommunalpolitische Wirken in der Stadt Bamberg im Sinne der Grundwerte, die in §3, Abs. 4 der Satzung benannt sind.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und ihren Haupt- oder einen Nebenwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Bamberg hat.

2. Jedes Mitglied muss die Satzung anerkennen.

3. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Beitragsordnung

4. Die Mitglieder bekennen sich zu den linken Grundwerten des demokratischen Sozialismus von Freiheit, sozialer Gerechtigkeit, Antifaschismus, Antimilitarismus und internationaler Solidarität.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit und setzt die Ankündigung in der Einladung voraus.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, darunter ein*e Kassier*in und ein*e Schriftführer*in.

2. Aus dem Vorstand sind jeweils nur 2 Personen gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens viermal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von 3 Tagen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 bzw. 2/3 abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Solche Änderungen sind ausschließlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Nicht-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Ihre Duldung liegt ganz im Ermessen der Mitglieder. Jedoch sind sie keinesfalls stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Teilnahme an den Stadtratswahlen und an der Oberbürgermeister-Wahl.
8. Die Mitgliederversammlung wählt nach den Vorgaben der Gesetzeslage die Kandidatenliste zur Stadtratswahl sowie die Person des Oberbürgermeister-Kandidat*innen. Die Kandidat*innen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt mit einer Ausnahme: Nach 2 Amtszeiten eines Stadratsmitglieds braucht dieses eine 2/3 Mehrheit, um auf die ersten 10 Plätze gewählt zu werden.
9. Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - 9.1 Die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Vereins.
 - 9.2 Die Satzung
 - 9.3 Wahlprogramme zu Kommunalwahlen
 - 9.4 Die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit
 - 9.5 Den Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - 9.6 Die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - 9.7 Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung über an sie gerichtete Anträge
 - 9.8 Die kommunalen Mandatsträger berichten an die Mitgliederversammlung

§6 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Pro Asyl e.V. und die Antonio Amadeo Stiftung.

Satzung erstellt am 22.12.2013
und zuletzt geändert am 25.02.2019